Absicherung der Familie bei Invalidität oder Tod

Wissen wir, wie die Familie bei Invalidität oder im Todesfall abgesichert ist? Im Alter zwischen 35 und 55 Jahren sollte die Vorsorgesituation regelmässig überprüft werden. Dabei stellt sich die Frage, wie hoch das Ersatzeinkommen bei einer schweren Krankheit oder bei einem Unfall ist.

Krankheit oder Unfall

Die Leistungen unterscheiden sich, wenn eine Vorsorgefall durch Unfall oder Krankheit eintritt. Die Angst vor einem schweren Unfall ist bei den meisten Menschen grösser als diejenige vor einer schweren Krankheit. Statistisch gesehen sind aber schwere Krankheiten häufiger.

1. Säule: AHV/IV

Das Ziel der AHV/IV ist die Existenzsicherung. Dazu sind behinderte Personen soweit zu fördern, dass sie ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigener Kraft bestreiten und ein möglichst unabhängiges Leben führen können. Dafür stehen Frühinterventionen am Arbeitsplatz bei gesundheitlichen Problemen und Eingliederungsmassnahmen im angestammten oder neuen Beruf an erster Stelle. Wenn diese Massnahmen keinen oder nicht den gewünschten Erfolg bringen, wird eine IV-Rente ausgerichtet. Die Rentenhöhe berechnet sich aus mehreren Faktoren. Wesentlich sind die anrechenbaren Beitragsjahre, die Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Der Invaliditätsgrad bestimmt die Höhe der Rente:

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch
mindestens 40 %	Viertelrente
mindestens 50 %	Halbe Rente
mindestens 60 %	Dreiviertelsrente
mindestens 70 %	Ganze Rente

Die volle IV-Rente beträgt mindestens CHF 1'185 und höchstens CHF 2'370.

2. Säule: Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge sichert nicht nur Altersrenten, sondern bietet zusammen mit der AHV/IV auch finanzielle Unterstützung bei Tod und Invalidität. Dabei werden die Leistungen wie folgt unterschieden:

Pensionskasse

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) regelt die Versicherung bei Invalidität und Tod infolge **Krankheit** sowie die Absicherung **im Alter**. Dem BVG sind alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer ab Alter 25 bis zum Erreichen des AHV-Alters (Frauen mit 64 und Männer mit 65 Jahren) zwingend unterstellt, die mehr als 21'330 Franken pro Jahr verdienen. Selbständig haben die Möglichkeit sich freiwillig der beruflichen Vorsorge anzuschliessen.

Löhne bis zu CHF 85'320 sind beim BVG-Obligatorium versichert. Ist bei höheren Einkommen kein Überobligatorium versichert, können grosse Lücken entstehen, und zwar im Risikofall wie auf im Alter.

Unfallversicherung

Das Unfallsversicherungsgesetz (UVG) ist für Heilungskosten und Leistungen bei Invalidität und Todesfall durch Unfall zuständig. Nach UVG müssen alle Arbeitnehmer obligatorisch gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle versichert werden. Beträgt die Wochenarbeitszeit weniger als acht Stunden, muss der Arbeitnehmer den Nichtberufsunfall separate versichern, z.B. bei der Krankenkasse.

Das UVG-Obligatorium versichert Löhne bis zu 148'200.

Krankentaggeld

Die Krankentaggeldversicherung ist eine freiwillige Versicherung. Bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit kommt sie in den ersten zwei Jahren für den Lohn. In der Regel ist ein Taggeld von 80 % des Lohnes versichert.

Kürzungen

Die Leistungen bei Invalidität und Todesfall dürfen nicht höher als 90 Prozent des Lohnes betragen. Sofern die Leistungen höher ausfallen, werden diese gekürzt.

3. Säule: Private Vorsorge

Die private Vorsorge wird immer wichtiger. Dadurch wir die Familie im Falle eines Schicksalsschlags finanziell besser abgesichert.

Einzahlungen in die Säule 3a können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Zudem ist das angesparte Kapital nicht als Vermögen und die Zinserträge nicht als Einkommen zu versteuern. Bei einer Einzahlung von CHF 1'000 in die Säule 3a können je nach steuerbarem Einkommen und Wohnort bis zu CHF 400 gespart werden.

Der maximal möglich Einzahlungsbetrag wird vom Bund festgelegt und beträgt im Jahr 2020 CHF 6'826. Für Erwerbstätige ohne Pensionskasse ist die Limite 20 % des massgebenden Einkommens, höchsten CHF 34'128.

Die Auszahlung der Gelder ist an einen Vorsorgezweck gebunden und unterliegt der Kapitalauszahlungssteuer.

Daneben gibt es noch Einzahlungen in die Säule 3b. Die Einzahlung ist hier nicht begrenzt und die Begünstigten im Todesfall sind frei wählbar. Di Einzahlungen können jedoch nicht vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Die gesamte Verzinsung bleibt steuerfrei. Das Kapital ist als Vermögen zu versteuern.

DLZ Villa Gantrisch
Kompetenz, die sich ergänzt

Vorsorgeanalyse

Für eine bestmögliche Absicherung der Familie ist eine umfassende Vorsorgeanalyse notwendig. Diese sollte folgende Fragen beantworten:

- Reichen bei einer Erwerbsunfähigkeit die Leistungen aus der AHV/IV, Pensionskasse und UVG aus?
- Sind die Hinterbliebenen bei Invalidität oder im Todesfall finanziell abgesichert.
- Sind die budgetierten Ausgaben der Familie gesichert, wenn ein Unfall oder eine Krankheit zu Lohneinbussen führt?

Da in der Regel im Vorsorgefall der gewohnte Lebensstandard erhalten bleiben sollte, ist es notwendig die aktuellen Ausgaben zu kennen. Dazu muss ein Budget mit aktuellen Zahlen erstellt werden.

Vorsorgelücken oder Überversicherungen ergeben sich aus der Differenz zwischen den aktuellen Vorsorgeleistungen und dem festgelegten Einkommensbedarf.

Aufgrund der Analyse können die zu versichernden Leistungen definiert werden oder Überversicherungen aufgedeckt werden.

Vorsorgeanalysen sollten etwa im Abstand von fünf Jahren oder bei Veränderung der Vorsorgesituation überprüft werden. Dies ist der Fall bei folgenden Vorkommnissen:

- Heirat
- Geburt der Kinder
- Hauskauf
- Aufnahme einer Selbständigkeit

Bei Vornahme einer Vorsorgeanalyse unterstützen wie Sie gerne.